

Gemarkung: Kirchlegern  
 Flur: 14  
 Flurstück: 165 tw.  
 Größe des Plangebietes: 4,9 ha

Bestandteile der Bebauungsplanänderung:  
 A. Nutzungsplan  
 B. Rechtsgrundlagen  
 C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen  
 D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Beigefügt ist dieser Bebauungsplanänderung:  
 - Begründung  
 Erstellte Fachgutachten:  
 - FFH-Vorstudie und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag April 2018 und Umweltbericht Mai 2018, Höhe Landschaftsarchitektur | Umweltplanung, Bielefeld,

**B. Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634);  
 Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);  
 Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung-PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);  
 Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434);  
 Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162);  
 Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 656), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90);  
 Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934);  
 Anmerkung:  
 Zuwiderhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Ortliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

**C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen**

**C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO**

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB

**C.2 Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 21a BauNVO**  
 Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



■ Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO  
 Zweckbestimmung:  
 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind zulässig:  
 • Bauliche Anlagen zur großtechnischen Strom- und Wärmeerzeugung, -speicherung und -verteilung als Gas- und Dampfturbinenkraftwerk sowie aus Wind-, Sonnen- und thermischer Energie  
 Innerhalb der überbaubaren und der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme der Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zulässig:  
 • Bewegungsflächen,  
 • Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO (Wechselstromrichter, Transformatorstation, Übergabestation, Schaltanlage)

**C.3 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB**

a abweichende Bauweise  
 In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit größeren Abmessungen (Länge und Breite) als 50 m zulässig.

**C.4 Flächen für Aufschüttungen gem. § 9 (1) Ziffer 17 BauGB**

■ Flächen für Aufschüttungen  
 Die festgesetzten Flächen sind mit der Maßgabe verbunden, dass bei der Verfüllung der Kühlwasserseiche sicherzustellen ist, dass ausschließlich unbelastetes, einbaufähiges Bodenmaterial (Naturstein-Mineralgemisch, z.B. Sand und Kies) eingesetzt wird.  
 Bauschutt oder Boden vermischt mit Bauschuttanteilen darf nicht zur Verfüllung verwendet werden. Dabei ist die Menge und Herkunft des Bodens lückenlos zu dokumentieren.  
 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Bodenschuttschutz des Kreises Herford die Zusammenstellung der Bodenherkünfte vorzulegen.

**C.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB**

■ Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB  
 Die Kompensation der Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt erfolgt auf externen Flächen.  
 Als Ausgleichsflächen nach § 135 a (2) BauGB werden folgende Grundstücke festgesetzt:  
 • Ökoko (Kennziffer SK 085 - E.ON) in der Stadt Salzkotten (diverse Flurstücke der Fluren 4 und 9, Gemarkung Thüle), 3.250 m²  
 Maßnahmen: Aufforstungsmaßnahmen oder die Anlage von Hecken und Stillegewässern auf intensiv genutzten Äckern  
 • Flurstücke 244 und 255 der Flur 8, Gemarkung Kirchlegern, Länge 80 m  
 Maßnahme: Offenlegung und Umgestaltung eines namenlosen Nebengewässers des Markbaches  
 Zuordnungsfestsetzung gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB:  
 Die zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen und die angegebenen Ausgleichsgrundstücke werden den Baugrundstücken innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 4 „Südostwärts des Ortskerns“ zugeordnet. Die festgesetzten Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Bebauung und die Erschließung.

**C.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 25 BauGB**

■ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) 25b BauGB  
 Die festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind entsprechend zu ersetzen.  
 Innerhalb der festgesetzten Flächen ist die Pflanzung von zehn standortgerechten, heimischen Laubbaumarten vorzunehmen.  
 In Anlehnung an die Bestandssituation sowie die landschaftstypischen Gehölzarten eignen sich insbesondere Baumarten der 1. und 2. Ordnung sowie Obstgehölze.  
 Eine Empfehlung der Arten und Mindestpflanzqualitäten ist der folgenden Vorschlagsliste zu entnehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.  
 Innerhalb der festgesetzten Flächen ist die Extensivierung der Rasenfläche vorzusehen. Dies beinhaltet den Verzicht auf Düngemittel und die verpflichtende Durchführung einer 2- bis maximal 3-schürigen Mahd.  
 Zusätzlich wird auf einer Fläche von mindestens 200 m² mit mindestens 3 m Breite eine Blühfläche angelegt. Die Einsaat hat mit zutrochtem Saatgut aus der Herkunftsregion Nr. 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterm Waserbergland“ zu erfolgen. Zur Vorbereitung des Saattbes ist feinkrümeliger Boden frei von Krautvegetation zu schaffen. Der Blühstreifen ist regelmäßig zu pflegen und ggf. durch Nachsaat zu ergänzen.

Vorschlagsliste  
 Kriterien zur Anpflanzung der Gehölze innerhalb des Plangebietes

Laubbäume 1. und 2. Ordnung	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Prunus avium</i>	<i>Prunus avium</i>	Eiche	<i>Prunus avium</i>	Eiche
<i>Prunus domestica</i>	<i>Prunus domestica</i>	Spitzahorn	<i>Prunus avium</i>	„Große schwarze Knoepfkirsche“
<i>Prunus domestica</i>	<i>Prunus domestica</i>	Bergahorn	<i>Prunus avium</i>	„Hedelfinger Riesenkirsche“
<i>Prunus domestica</i>	<i>Prunus domestica</i>	Birke	<i>Prunus avium</i>	„Blutrote Koenigskirsche“
<i>Prunus domestica</i>	<i>Prunus domestica</i>	Haselbuche	<i>Prunus domestica</i>	„Hausweitsche“
<i>Prunus domestica</i>	<i>Prunus domestica</i>	Buche	<i>Prunus domestica</i>	„Graal Athanas Renekilde“

**C.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB**

■ Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit  
 Die Lage des Rechtes kann verändert werden, wenn der Bestimmungszweck gewahrt bleibt.

**C.6 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB**

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß „Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) ist im Anlagen-Genehmigungsverfahren für jede geplante bauliche Anlage nachzuweisen.

**C.7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich) gem. § 9 (1a) BauGB**

Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Baufeldvorbereitung bzw. -räumung und der Bauphase.

Maßnahme	Monate J (Januar) bis D (Dezember)											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Gehölze	Mv1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Kühlwasserseiche	Ma1*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
sonstige Freiflächen	Mf1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Mf2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

X = Maßnahme erforderlich  
 \* = Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldräumung in einem Zeitraum durchzuführen

**Maßnahmen für Vögel (Mv):**  
 Schonzeit von Brutvögeln, Verschiebung der Fall- und Rodungsmaßnahmen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut und Jungenaufzucht.

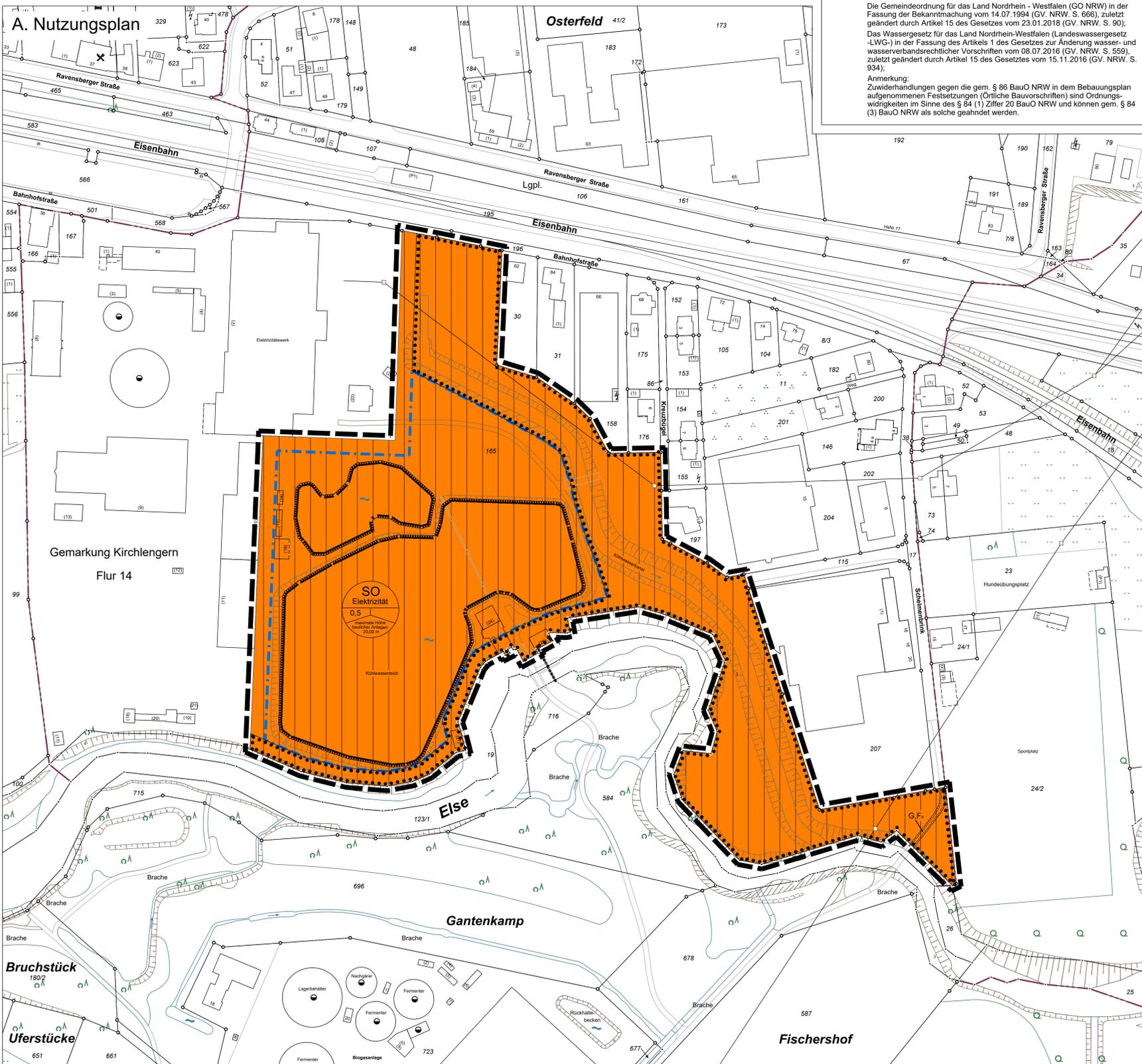
**Maßnahmen für Amphibien und Reptilien (Ma):**  
 Sicherung des geplanten Baufeldes gegen ein Einwandern aus Norden und Osten durch einen Reptilien- und Amphibienzaun. Bauseitige Installation von Fangemern, Einsammeln und Aussetzen von Fundtieren. Der Zaun ist vor Beginn der Baumaßnahmen (bestenfalls zur Laichplatzwanderung, alternativ auch zur Rückwanderung in die Landlebensräume) zu installieren und bis zur Beendigung der Bauphase zu pflegen.

**Ma2:**  
 Ablassen der Kühlwasserseiche, Kontrolle der Ufer (speziell der Stein-schüttungen) nach Fundtieren. Ggf. Aussetzen der Fundtiere außerhalb des Baufeldes.

**Ma3:**  
 Ablassen der Kühlwasserseiche, wenn Einwandern von Amphibien vor Beginn der Laichphase unterbunden wurde (s. Ma1). Alternativ Verschiebung des Ablassens in Herbst / Winter (s. Ma2).

**Maßnahmen für Fische und Rundmäuler (Mf):**  
**Mf1:**  
 Einleitung des Kühlwassers aus den Kühlwasserleichen in die Else unter Einhaltung der Einleitungsmenge von 10.000 m³ / 0,5 Std und unter Ausschluß des Sedimentes möglich. Beachtung der Ma2 und Ma3.  
**Mf2:**  
 Fortführung des bestehenden Monitorings.

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 4 "Südostwärts des Ortskerns"**



**D. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt**

z.B. Maßzahl (in m)  
 ■ vorhandene Bebauung  
 ○ vorhandene Flurstücksgrenze  
 165 Flurstücksnummer  
 --- Flurgrenze

Bei Bodenarbeiten können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Kirchlegern und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/5918961 unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).  
 Nach jetzigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altstandorte bekannt.

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Herford umgehend zu verständigen.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Herford Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.  
 Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

**C.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB**

■ Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit  
 Die Lage des Rechtes kann verändert werden, wenn der Bestimmungszweck gewahrt bleibt.

**C.6 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB**

Die Einhaltung der Richtwerte gemäß „Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA-Lärm) ist im Anlagen-Genehmigungsverfahren für jede geplante bauliche Anlage nachzuweisen.

**C.7 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Maßnahmen zum Ausgleich) gem. § 9 (1a) BauGB**

Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Baufeldvorbereitung bzw. -räumung und der Bauphase.

Maßnahme	Monate J (Januar) bis D (Dezember)											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Gehölze	Mv1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Kühlwasserseiche	Ma1*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
sonstige Freiflächen	Mf1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Mf2	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

X = Maßnahme erforderlich  
 \* = Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldräumung in einem Zeitraum durchzuführen

**Maßnahmen für Vögel (Mv):**  
 Schonzeit von Brutvögeln, Verschiebung der Fall- und Rodungsmaßnahmen auf einen Zeitraum außerhalb der Brut und Jungenaufzucht.

**Maßnahmen für Amphibien und Reptilien (Ma):**  
 Sicherung des geplanten Baufeldes gegen ein Einwandern aus Norden und Osten durch einen Reptilien- und Amphibienzaun. Bauseitige Installation von Fangemern, Einsammeln und Aussetzen von Fundtieren. Der Zaun ist vor Beginn der Baumaßnahmen (bestenfalls zur Laichplatzwanderung, alternativ auch zur Rückwanderung in die Landlebensräume) zu installieren und bis zur Beendigung der Bauphase zu pflegen.

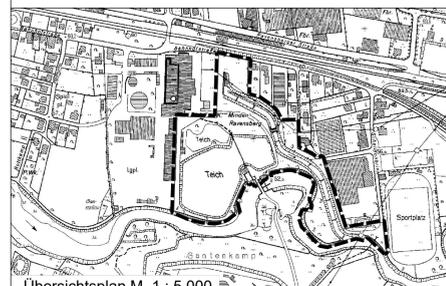
**Ma2:**  
 Ablassen der Kühlwasserseiche, Kontrolle der Ufer (speziell der Stein-schüttungen) nach Fundtieren. Ggf. Aussetzen der Fundtiere außerhalb des Baufeldes.

**Ma3:**  
 Ablassen der Kühlwasserseiche, wenn Einwandern von Amphibien vor Beginn der Laichphase unterbunden wurde (s. Ma1). Alternativ Verschiebung des Ablassens in Herbst / Winter (s. Ma2).

**Maßnahmen für Fische und Rundmäuler (Mf):**  
**Mf1:**  
 Einleitung des Kühlwassers aus den Kühlwasserleichen in die Else unter Einhaltung der Einleitungsmenge von 10.000 m³ / 0,5 Std und unter Ausschluß des Sedimentes möglich. Beachtung der Ma2 und Ma3.  
**Mf2:**  
 Fortführung des bestehenden Monitorings.

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Ki 4 "Südostwärts des Ortskerns"**

Verfahrensstand: Satzung gem. § 10 (1) BauGB



0 20 40 60 80m  
 Maßstab im Original 1 : 1.000 02.03.2020 Norden